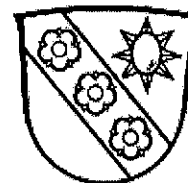


Gemeinde Odelzhausen



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 23.07.2019

Öffentlicher Teil

Ort	Odelzhausen, Schulstraße 14	
Vorsitzender	Markus Trinkl	
Schriftführerin	Karin Birzele	
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.	
Beginn der Sitzung	19:30 Uhr	
Ende der Sitzung	20:58 Uhr	
Anwesend	Von den 17 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 15 anwesend.	
	Markus Trinkl Johann Heitmair Wolfgang Steininger Lorenz Bradl Martin Brunetti Andreas Harner Elisabeth Kappes Brunhilde Kiemer Michael Kiemer Ursula Kohn Klaus Rößle Werner Trinkl Dr. Willibald Wegele Johanna Winkler Dr. Roderich Zauscher Robert Wohlmuth	
Ortssprecher		anwesend ab 19.34 Uhr
Es fehlen entschuldigt		
	Brandhofer jun., Paul Dr. Inderst, Brigitte Hiller, Edgar	beruflich beruflich beruflich
Ortssprecher		

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Odelzhausen somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

1 Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift

Beschluss:

Die letzte Sitzungsniederschrift vom 02.07.2019 wird ohne Einwand genehmigt.

Abstimmungsergebnis: **14** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderat Herrn Dr. Roderich Zauscher, da noch nicht anwesend.

2 Bürgerfrageviertelstunde

Sachverhalt:

Zur Bürgerfrageviertelstunde liegen keine Anträge vor, somit geht der 1. Bürgermeister zur weiteren Tagesordnung über.

3 Informationen

Sachverhalt:

Bürgermeister Trinkl informiert über die Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

Mittagsverpflegung der gemeindlichen Kindertagesstätten - Auftragsvergabe

Für die Mittagsverpflegung der gemeindlichen Kinderhäuser wurde eine Neuausschreibung mit Bewertungskriterien (Preis, Regionalität, Warmhaltezeit) durchgeführt.

Den Zuschlag für die Mittagsverpflegung ab 01.09.2019 für die Kinderhäuser 1 und 2 und dem Kindergarten Sittenbach erhält das Mensa Gymnasium Gröbenzell – Gröbl Catering.

Neubau Kinderhaus Höfa Nord - Auftragsvergaben

- Metallgeländer: Firma Hundschell & Dürmeier GmbH, 85221 Dachau
- Metalltüren: Firma EFK Objekt GmbH, 93326 Abensberg

4 Bebauungsplan "Hadersried - Nordöstlicher Ortsrand, Flst.-Nr. 334"

4.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 25.04.2019 bis 27.05.2015 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Odelzhausen, Pfaffenhofen, Sulzemoos
- Energienetze Bayern (Erdgas)
- Landratsamt Dachau – Kreisheimatpflegerin
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken geäußert:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 08.05.2019
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, Schreiben vom 02.05.2019

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert:

- Autobahndirektion Südbayern, Schreiben vom 25.04.2019
- Bayernwerk AG, Schreiben vom 06.05.2019
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 17.04.2019
- Landratsamt Dachau – Geoinformation (GIS), Schreiben vom 25.04.2019
- Landratsamt Dachau – Kommunale Abfallwirtschaft, Schreiben vom 30.04.2019
- Landratsamt Dachau – Kreisbrandinspektion, Schreiben vom 02.05.2019
- Landratsamt Dachau – Rechtliche Belange, Schreiben vom 02.05.2019
- Landratsamt Dachau – Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 08.05.2019
- Landratsamt Dachau – Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 21.05.2019
- Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 15.05.2019
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe, Schreiben vom 08.05.2019

Von Bürgern ging während der Auslegungsfrist keine Stellungnahme ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis

Abstimmungsergebnis: **13** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderätin Frau Elisabeth Kappes, da verwandt und
Gemeinderat Herrn Dr. Roderich Zauscher, da noch nicht anwesend.

4.1.1 Landratsamt Dachau, Fachbereich Geoinformation (GIS), Schreiben vom 25.04.2019

Sachverhalt:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Zur Planzeichnung:

Das Plangebiet weist eine bewegte Topografie auf. Hierfür wurden keinerlei zeichnerische Darstellungen über die Hanglage dokumentiert.

Wir bitten die Topografie des Plangebiets mit Höhenangaben; d.h. mit Höhenlinien und Höhenbezugspunkten (ideal wäre die Höhenangabe in üNN) zu dokumentieren.

Zu diesem Zweck bieten sich mehrere Datensätze der Bay. Vermessungsverwaltung an (LoD2, DGM 1, 2 oder 5, Höhenlinienkarte 1:5000, Schummerungskarte, Auszug aus dem BayernAtlas...usw.), siehe Abb. 1 und 2 auf Seite 2 als Muster.

Zu den Titelseiten

Auf den Titelseiten des Bebauungsplans, textl. Festsetzungen und der Begründung bitten wir zur der Angabe der Flurstücksnummer 334 die Gemarkungsbezeichnung „Höfa“ anzufügen.

Als Festsetzung ist eine GRZ von 0,4 angegeben mit einer 50%-Überschreitungsmöglichkeit (§ 19 Abs. 4 BauNVO). Anhand der Orthofotos des Geoinformationssystems erscheint die GRZ für das WA1 schon überschritten zu sein. Es wird empfohlen zu prüfen, ob die GRZ von 0,6 (festgesetzte GRZ von 0,4 + 50%-Überschreitung) bei einer künftigen Bebauung auch eingehalten werden kann. [2]

Fachliche Würdigung und Abwägung:

- [1] Die Gemeinde weist darauf hin, dass mit der vorliegenden Bauleitplanung weder landwirtschaftliche noch als Wald genutzte Flächen umgewandelt werden. Es erfolgt lediglich eine Überplanung einer privaten Grundstücksfläche, die z.T. bereits bebaut ist und z.T. als Gartenfläche genutzt wird.
- [2] Die festgesetzte GRZ entspricht der bereits überbauten Grundfläche im WA 1; sofern der Eigentümer bauliche Anlagen auf den noch unversiegelten Flächen beabsichtigen sollte, ist im Bauantrag die Bestandssituation und die Planungssituation anzuführen und gegeben falls kann an anderer Stelle eine Entsiegelung vorgenommen werden. Im WA 2 ist die festgesetzte GRZ für eine künftige Bebauung am Ortsrand völlig ausreichend.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 13 JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderätin Frau Elisabeth Kappes, da verwandt und Gemeinderat Herrn Dr. Roderich Zauscher, da noch nicht anwesend.

4.1.3 Landratsamt Dachau, Fachbereich Kommunale Abfallwirtschaft, Schreiben vom 30.04.2019

Sachverhalt:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Wendeanlagen

Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) am 01.10.1979 gebaut sind, müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise/Wendeschleifen

Wendekreise/Wendeschleifen sind u.a. dann geeignet, wenn sie ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Radius ist vom Fahrzeugtyp abhängig;

mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen;

an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesehen ist (frei von Hindernissen wie Schaltschränken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen).

Hinweise zu geeigneten Maßen sind z. B. den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) zu entnehmen.

Eingesetzte Sammelfahrzeuge

Die vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bringen i.d.R. 3-achsige Sammelfahrzeuge (mit gelenkter Nachlaufachse) zum Einsatz, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen und eine Fahrzeuglänge von 11 Meter sowie ein zulässiges Gesamtgewicht von 27 - 35 t aufweisen.

Mindestanforderung an Wendeschleife (Wendekreis mit Pflanzeninsel)

Die Mindestanforderung an eine geeignete Wendeschleife (wie im Bebauungsplan vorgesehen) ergibt sich somit aus Tabelle 17 zu Nr. 6.1.2.2 RAS 06. Pflanzeninseln sollten erst ab einem Wendekreisdurchmesser von 25 m mit 6,50 m Fahrbahnbreite in der Zufahrt eingeplant werden.

Zusätzlich soll an den Außenseiten der Wendeanlagen eine Freihaltezone von 1,00 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesehen werden (siehe auch Nr. 1.1 Buchst. c).

Die Planung entspricht demnach nicht den Mindestanforderungen.

Sonstige Hinweise

Kann ein Grundstück nicht unmittelbar von den Sammelfahrzeugen angefahren werden, müssen die Mülltonnen am Abfuhrtag zur Leerung zu einer vom Landkreis oder seinem Beauftragten bestimmten Sammelstelle gebracht werden, die an einer mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt. Bei der Planung sind ggf. Sammelstellen an den öffentlichen Verkehrsflächen für die Müllbehälter zu berücksichtigen.

Fachliche Würdigung und Abwägung:

Die Bewohner des WA 2 sind verpflichtet ihre Mülltonnen am Entsorgungstag an der südlichen Haupterschließungsstraße zur Entsorgung bereitzustellen. Damit erübrigt sich die Notwendigkeit zur Herstellung von Wendemöglichkeiten für die Abfallsammelfahrzeuge.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um den o.g. Hinweis redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 14 JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderätin Frau Elisabeth Kappes, da verwandt.

4.1.4 Landratsamt Dachau, Fachbereich Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 08.05.2019

Sachverhalt:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Gewerbelärm:

Das Plangebiet soll bezüglich der Art der Nutzung als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Unseres Wissens ist auf dem Grundstück Flur-Nr. 334, Gemarkung Höfa, eine Kfz-Werkstatt genehmigt.

Die Überplanung der genehmigten Kfz-Werkstatt von einem Dorfgebiet in ein allgemeines Wohngebiet ist nur zulässig, soweit es sich um einen nicht störenden Gewerbebetrieb handelt (§ 4 BauNVO).

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist deshalb zu prüfen, ob die genehmigte Nutzung der Kfz-Werkstatt mit der Überplanung des Gebietes als allgemeines Wohngebiet verträglich ist. Durch die Festsetzung des Plangebietes als WA erhöht sich dessen Schutzanspruch um 5 dB(A) gegenüber der bestehenden Nachbarschaft im Dorfgebiet. Es ist deshalb im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung ermitteln zu lassen, welche Lärmimmissionen im geplanten WA, soweit dieses als Nachbarschaft i.S. des BImSchG zur Kfz-Werkstatt einzustufen ist, zu erwarten sind. Festgesetzte Betriebswohnungen zur Kfz-Werkstatt sind keine Nachbarn i.S. des BImSchG. Die in der schalltechnischen Untersuchung zugrunde zu legenden Betriebsansätze sind so zu wählen, dass sie den maximal üblichen Betriebsumfang darstellen. Andernfalls müsste ein geringerer Betriebsumfang rechtlich verbindlich für die Kfz-Werkstatt festgelegt werden.

Eine abschließende fachliche Stellungnahme ist erst nach Vorlage der schalltechnischen Untersuchung möglich. [1]

Betriebsbereich:

Wir bitten, folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen:

Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß §3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß §3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten. [2]

Fachliche Würdigung und Abwägung:

[1] Am 19.07.2019 fand ein Gespräch im Rathaus bezüglich der Lärmwerte innerhalb des o.g. Bebauungsplanverfahrens statt. Im nördlichen Teil des Bestandsgebäudes befindet sich ein KFZ-Sachverständigen-Büro mit Hebebühne, diese Umnutzung von KFZ-Werkstatt auf Sachverständigenbüro wurde mit Bescheid des Landratsamtes Dachau vom 10.05.2001 genehmigt (Umnutzung OG von Lager auf Wohneinheit).

Aktuell sind die Bestandsgebäude als Dorfgebietes im Flächennutzungsplan dargestellt. Durch die Aufstellung dieses o.g. Bebauungsplanes wird der Umgriff in die Gebietscharakteristik „Allgemeines Wohngebiet“ eingestuft werden. Hierdurch verändern sich die Maximalwerte Lärm nach TA-Lärm von 60 dB(A) tagsüber bzw. 45 dB(A) nachts auf 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts.

Im Sachverständigenbüro werden etwa zwei bis dreimal pro Monat tagsüber Autos auf der Hebebühne zur Schadensaufnahme angehoben. Es finden keinerlei lärmintensive Reparatur- oder Ausbesserungstätigkeiten statt (Schweißen, Bohren, Härmern etc.). Der Werkstattbetrieb wurde bereits 1991 eingestellt.

Mittlerweile ging das Eigentum des gesamten Grundstückes auf Frau Grüll über. Herr Kappes als Betreiber des Sachverständigenbüros und Frau Grüll als Eigentümerin bestätigen, dass die Lärmwerte der TA-Lärm bezüglich eines Allgemeinen Wohngebietes eingehalten werden. Sollten Nachmessungen ergeben, dass die Lärmwerte überschritten werden, verpflichten sich Herr Kappes bzw. Frau Grüll, durch technische Umbauten die Lärmwerte auf mindestens den Maximalwert für ein Allgemeines Wohngebiet herzustellen bzw. zu reduzieren.

Aufgrund der oben aufgeführten Punkte ist eine Überprüfung der Lärmimmissionen durch eine Schalltechnische Untersuchung nicht erforderlich.

Beschluss:

- [1] Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Änderung der Planunterlagen bzw. die Beauftragung einer Schalltechnischen Untersuchung erfolgt nicht.
[2] Der Anregung wird stattgegeben. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 14 JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderätin Frau Elisabeth Kappes, da verwandt.

4.1.5 Landratsamt Dachau, Fachbereich Brandschutzdienststelle (Kreisbrandinspektion Dachau), Schreiben vom 02.05.2019

Sachverhalt:

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände. Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen. Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende

technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Flächen der Feuerwehr

Bei den Flächen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr DIN 14090“ unter allen Umständen eingehalten wird. Dies gilt auch für die Zufahrt zum Objekt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: **14** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderätin Frau Elisabeth Kappes, da verwandt.

4.1.6 Landratsamt Dachau, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 21.05.2019

Sachverhalt:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

1. Die Festsetzung gemäß § 8 (2) Nr. 1, BPl, Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen steht zum Teil mit der Festsetzung gemäß § 4 (2), BPl, „Stellplätze und Garagen (einschl. Carports) (...) sind im Bereich der westlichen Grundstücksgrenze (...) auch außerhalb der (...) Baugrenze zulässig“ in Widerspruch. Damit dieser Konflikt gelöst ist und die Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß den gemeindlichen Festsetzungen ihre Funktion (z.B. Einbindung der Bebauung in die freie Landschaft, ökologische Vernetzungsstrukturen, Lebensraum für Fauna) uneingeschränkt erfüllen können, ist die Festsetzung in § 4 (2), BPl mit dem Zusatz zu ergänzen, dass die festgesetzte Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nicht beeinträchtigt werden darf.

Fachliche Würdigung und Abwägung:

- Zu 1: Ein entsprechender Hinweis wird in den Textlichen Hinweise und Nachrichtlichen Übernahmen aufgenommen.
- Zu 2: Die Festsetzung der OK RFB EG wird beibehalten, da der Gemeinde bzgl. des Oberflächenwassers keine Probleme bekannt sind. Die Hinweise werden in den Textlichen Hinweise und Nachrichtlichen Übernahmen aufgenommen.
- Zu 3: Die Hinweise werden in den Textlichen Hinweise und Nachrichtlichen Übernahmen aufgenommen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bebauungsplanunterlagen werden redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis: **14** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderätin Frau Elisabeth Kappes, da verwandt.

4.1.8 Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe der Adelsburggruppe, Schreiben vom 08.05.2019

Sachverhalt:

Zu o.g. Bebauungsplan, haben wir keine Einwände.
Das Grundstück muss noch mit Trinkwasser erschlossen werden, bestenfalls gemeinsam mit der Erstellung des Kanals.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: **14** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderätin Frau Elisabeth Kappes, da verwandt.

4.1.9 Autobahndirektion Südbayern, Schreiben vom 25.04.2019

Sachverhalt:

Die Baugrenze weist einen Abstand von ca. 340 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A 8 Ulm - Augsburg - München auf und befindet sich somit außerhalb der fernstraßenrechtlichen Zuständigkeit der Autobahndirektion Südbayern.

Hinweis:

Das Bauvorhaben ist aufgrund der unmittelbaren Autobahnnähe erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt. Ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung geltender Grenzwerte hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Hinsichtlich dieser Kosten bestehen keine Erstattungs- bzw. Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern oder dessen Bediensteten.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen werden entsprechend dem Hinweis nachrichtlich ergänzt.

Abstimmungsergebnis: **14** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderätin Frau Elisabeth Kappes, da verwandt.

4.1.10 Bayernwerk AG, Schreiben vom 06.04.2019

Sachverhalt:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen nur Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis: **14** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderätin Frau Elisabeth Kappes, da verwandt.

4.1.11 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 17.04.2019

Sachverhalt:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de
Fax: +49391 580213737
Telefon: +49251 788777701

Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: **14** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderätin Frau Elisabeth Kappes, da verwandt.

4.2 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die heutigen beschlossenen Änderungen sind vom beauftragten Planungsbüro einzuarbeiten. Fassungsdatum wird das Datum der heutigen Gemeinderatssitzung. Der Gemeinderat billigt den Planentwurf zum Bebauungsplan „Hadersried – Nordöstlicher Ortsrand, Flst.-Nr. 334“ und beschließt den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung der Gemeinde Odelzhausen wird beauftragt, den Bebauungsplan „Hadersried – Nordöstlicher Ortsrand, Flst.-Nr. 334“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: **14** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderätin Frau Elisabeth Kappes, da verwandt.

5 **Bebauungsplan Dietenhausen Mitte, Flst.-Nrn. 576/2 und 576/3 der Gemarkung Odelzhausen**

Sachverhalt:

5.1 Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll es ermöglicht werden, dass Flächen im Außenbereich (für Einheimische Nachgeborene gemäß Richtlinie für die Vergabe von Baugrundstücken im Rahmen von Baulandmodellen der Gemeinde Odelzhausen) die Möglichkeit der Bebaubarkeit erhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Dietershausen – Westlich der St.-Lantpert-Straße“. Der Umgriff umfasst die Flurstücke 576/2 und 576/3 der Gemarkung Odelzhausen

Abstimmungsergebnis: 15 JA Stimmen
0 NEIN

5.2 Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat billigt den vom Planungsbüro OPLA vorgelegten Entwurf, Änderungswünsche sind einzuarbeiten. Fassungsdatum des Billigungsentwurfes wird der Tag der heutigen Gemeinderatssitzung, der 23.07.2019

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vom Planungsbüro OPLA vorgelegten Entwurf mit folgenden Änderungen:

§ 2 (2) Höhe der baulichen Anlagen und Höhenbezugspunkte

Ziffer 1. a) und b): Wort - (Hangoberseite) streichen
Ziffer 1. c) und d): komplett streichen

Ziffer 2: neu

Im WA 1 ist der untere Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen die Oberkante Rohfußboden (OK RFB) des Erdgeschosses (EG), gemessen in der Gebäudemitte. Die OK RFB EG muss zwischen 497,10 m und 497,40 m ü. NN liegen (Neubau 497,22 m ü. NN).

Ziffer 3: komplett streichen

§ 5 (3) Dachaufbauten

Ziffer 3. Solar- und Photovoltaikanlagen dürfen weder aufgeständert werden noch über den First oder Ortgang hinausragen.

Abstimmungsergebnis: 15 JA Stimmen
0 NEIN

5.3 Einleiten des Verfahren

Beschluss:

Das Planungsbüro OPLA wird beauftragt, das Verfahren gemäß Baugesetzbuch durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 15 JA Stimmen
0 NEIN

6 Bebauungsplan "Ortsmitte - Hauptstraße / Marktstraße", Flst.-Nrn. 12, 12/4, 12/5 und 12/3 (Tf.) der Gemarkung Odelzhausen**Sachverhalt:**

Bereits im Jahr 2012 plante die Eigentümerin einen Verkauf des 340 m² großen Grundstücks Flst.-Nr. 12/3 Gemarkung Odelzhausen an die Familie Schreiner (Eigentümer des südlich angrenzenden Grundstücks).

Mit der Urkunde M626 vom 04.03.2013 des Notars Dr. Mayr hat die Gemeinde das 340 m² große Grundstück Flst.-Nr. 12/3 Gemarkung Odelzhausen erworben (siehe ausführliche Beschlussfassung vom 06.11.2012). Der Erwerb war für die Gemeinde deshalb so wichtig, weil der Bereich eine Straßenverbindung der Straße „Am Anger“ durch die Seitz-Wiese zur Marktstraße ermöglicht. Bereits Anfang der 1980'er Jahre wurde in den Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 12/3 Gemarkung Odelzhausen eine Schmutzwasserkanal DN 250 verlegt, der jedoch nie mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde gesichert wurde.

Im Zuge der Umgestaltung der Marktstraße Süd im Rahmen der Städtebauförderung bzw. Errichtung Kreisverkehr im Kreuzungsbereich Markt-, Haupt- und Dietenhausener Straße wurde u.a. eine Teilfläche von ca. 30 m² aus dem Grundstück Flst.-Nr. 12/4 Gemarkung Odelzhausen benötigt.

Die Tauschaufgabe zog sich bis zur endgültigen Beurkundung über zwei Jahre hin. Schließlich wurde mit der Urkunde M314 vom 01.02.2018 des Notars Dr. Mayr folgender Grundtausch beurkundet:

Die Gemeinde veräußert an Herrn Schreiner eine nach Lage und Größe amtlich noch wegzumessende Teilfläche mit einer Größe von ca. 60 m² aus dem Grundstück Flst.-Nr. 12/3.

Im Gegenzug veräußert Herr Schreiner eine nach Lage und Größe amtlich noch wegzumessende Teilfläche mit einer Größe von ca. 30 m² aus dem Grundstück Flst.-Nr. 12.

Die Gemeinde hat mit einer weiteren Urkunde das Grundstück Flst.-Nr. 68/11 Gemarkung Odelzhausen erworben. Die acht Stellplätze auf dem Grundstück Flst.-Nr. 68/11 der Gemarkung Odelzhausen wurden in der Vergangenheit für Bauvorhaben des Grundstücks Flst.-Nr. 12 Gemarkung Odelzhausen angerechnet. Da diese acht Stellplätze bei der letzten Bebauung auf Flst.-Nr. 12 Gemarkung Odelzhausen nicht berücksichtigt wurden, sichert die Gemeinde zu, dass diese acht Stellplätze für etwaige Bauvorhaben auf Flst.-Nr. 12 Gemarkung Odelzhausen angerechnet werden und als abgelöst gelten. Eine notwendige Zufahrt auf das Grundstück Flst.-Nr. 12/4 Gemarkung Odelzhausen im Rahmen eines Neubausvorhabens auf diesem Grundstück kann über das Grundstück Flst.-Nr. 12/3 erfolgen. Die Gemeinde sichert die Möglichkeit der Zufahrt zu.

Somit betrachten die Vertragsteile jegliche Grundstücksveräußerungen als wertgleich erbracht und ausgeglichen. Weitere Gegenleistungen sind von keinem der Vertragsteile zu erbringen.

6.1 Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte - Hauptstraße / Marktstraße“ der Gemeinde Odelzhausen. Der Umgriff umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 12, 12/4, (~~12/5~~ wird gestrichen) sowie eine amtlich noch wegzumessende Teilfläche mit einer Größe von ca. 60 m² aus dem Grundstück Flst.-Nr. 12/3 Gemarkung Odelzhausen.

Abstimmungsergebnis: **15** JA Stimmen
 0 NEIN

6.2 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vom Planungsbüro OPLA vorgelegten Entwurf in der Fassung vom 23.07.2019 mit folgenden Änderungen:

Flst.-Nr. 12/5 (Trafostation) wird rausgenommen

§ 2 (2) Höhe der baulichen Anlagen und Höhenbezugspunkte

Ziffer 5. Das Staffelgeschoss ist auf der Südseite mindestens 2,5 m und an der Westseite 1,0 m einzurücken.

§ 5 (3) Dachaufbauten

Ziffer 2. Ergänzen: Festsetzung der Länge der Dachaufbauten (Dachgauben im Bestand (MU1) definieren

Ziffer 8. Solar- und Photovoltaikanlagen dürfen weder aufgeständert werden noch über den First oder Ortgang hinausragen.

Abstimmungsergebnis: 15 JA Stimmen
0 NEIN

6.3 Einleiten des Verfahren

Beschluss:

Das Planungsbüro OPLA wird beauftragt die Auslegung gem § 13 a BauGB (ohne die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 15 JA Stimmen
0 NEIN

Einvernehmlich stimmt der Gemeinderat zu, dass Tagesordnungspunkt 8 vorgezogen wird.

8 2. Änderung des Bebauungsplan "Höfa-Nord" mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gartenfeld Ackerland"

Sachverhalt:

Der der Bebauungsplan "Höfa-Nord" mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Gartenfeld Ackerland“ trat am 21.02.2018 in Kraft.

In der Gemeinderatssitzung am 03.07.2018 hat der Gemeinderat der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Höfa-Nord" mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gartenfeld Ackerland" zugestimmt. Am 25.09.2018 erfolgte der Aufstellungsbeschluss. Das Bauleitverfahren wurde in der Zeit vom 25.10.2018 bis 27.11.2018 durchgeführt und in der Gemeinderatssitzung am 04.12.2018 erfolgte der Satzungsbeschluss.

Aufgrund erneutem Anpassungsbedarf bzgl. Stützmauern und Staffelgeschoss informiert Bürgermeister Trinkl den Gemeinderat über die mit dem Planungsbüro OPLA besprochene Möglichkeit einer Anpassung im Zuge eines weiteren Änderungsverfahrens.

8.1 Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Änderung beinhaltet lediglich die Ergänzung der Festsetzung
- einer GFZ von max. 1,5 im WA 4 sowie
- zur Errichtung der bepflanzten Stützmauer im Osten.

Der Begriff GFZ (Geschossflächenzahl) ist im § 20 BauNVO erläutert. Er bezeichnet (etwas vereinfacht ausgedrückt) die Nutzfläche, die im Verhältnis zur Grundstücksgröße auf dem Grundstück verwirklicht werden kann. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln.

Im § 17 Absatz 1 BauNVO werden die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung vorgegeben. Für ein WA ist dabei eine Grundflächenzahl (GRZ) vom 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 definiert.

In Absatz 2 ist vorgegeben, dass diese Obergrenzen aus städtebaulichen Gründen überschritten werden können, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

Da eine städtebauliche Begründung bisher nicht vorliegt, wird die vom Planungsbüro OPLA vorgeschlagene Änderung der GFZ mit 1,5 im WA 4 von der Verwaltung als kritisch erachtet.

Bzgl. der bestehende Festsetzung zu den Geländeänderungen ist aus Sicht des Planungsbüros OPLA keine zusätzliche Präzisierung erforderlich, da die Festsetzung Geländeänderungen zur Erschließung der Grundstücke sowie zur Herstellung von Zugängen, Freisitzen, Terrassen bis zur Straßen OK zulässt. Da das Gelände im Nordosten stark abfallend ist, können die Grundstückseigentümer mit dieser Festsetzung eine Terrassierung der Gartenflächen realisieren. Eine Änderung der Planzeichnung ist - so das Planungsbüro OPLA - nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Höfa-Nord" mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gartenfeld Ackerland". Die Änderung beinhaltet lediglich die Ergänzung der Festsetzung einer GFZ von max. 1,5 im WA 4 sowie zur Errichtung der bepflanzten Stützmauer im Osten.

Abstimmungsergebnis: **15** JA Stimmen
 0 NEIN

8.2 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Planungsbüros OPLA. Fassungsdatum des Billigungsentwurfs wird das Datum der heutigen Gemeinderatssitzung.

Abstimmungsergebnis: **15** JA Stimmen
 0 NEIN

8.3 Einleiten des Verfahren

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung das Verfahren gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: **15** JA Stimmen
 0 NEIN

7 **Bebauungsplan "Höfa - südlich der Straßfeldstraße"**

7.1 Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

In der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses vom 01.02.2018 wurde eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines 16 x 10,70 m großen Doppelhauses in E+I+D-Bauweise auf dem Grundstück Flst.-Nr. 23/2 Gemarkung Höfa behandelt. Da für das betroffene Baugrundstück kein Bebauungsplan existiert, richtet sich die Bebauung nach § 34 BauGB (umliegende Bebauung).

Der Grundstücks- und Bauausschuss vertrat die Meinung, dass sich das geplante Gebäude in das Ortsbild einfügt und erteilte deshalb das gemeindliche Einvernehmen.

Im weiteren Verlauf der Planungen wurde festgestellt, dass für den Bereich der Grundstücke Flst.-Nrn. 23, 23/2, 23/3 und 23/4 in Teilen noch Potential für eine Nachverdichtung vorhanden ist. Außerdem führt die teilweise bereits seit den 1970'er Jahren vorhandene Bebauung zu einer Überlappung von Abstandsflächen. Um zukünftig geordnete Verhältnisse zu erreichen, wurde in einem persönlichen Gespräch mit den Eigentümern angeregt einen Bebauungsplan aufzustellen.

In diesem Zusammenhang wird von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass für das Grundstück Flst.-Nr. 23 Gemarkung Höfa eine rechtskräftige Ortsrandsatzung aus dem Jahr 2010 existiert. Im Zuge der Ortsrandsatzung galt es die Belange des Immissionsschutzes (110 kV-Umspannstation im westlichen Nachbargrundstück), des Hochwasserschutzes und der Schutzzone der 110kV Hochspannungsleitung zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschliesst die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Flst.-Nrn. 23, 23/2, 23/3 und 23/4 Gemarkung Höfa.

Abstimmungsergebnis: **14** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderätin Frau Johanna Winkler, da verwandt.

7.2 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Planungsbüros OPLA in der Fassung vom 23.07.2019 mit folgenden Änderungen.

§ 2 (2) Höhe der baulichen Anlagen und Höhebezugspunkte

Ziffer 1. b)	Wandhöhe (WH)	max. 6,00 m
Ziffer 3. b) u. c)	Wand- und Gesamthöhe (WH/GH)	Bestand (vorhandene Höhen) maximal auf Bestandshöhe

§ 5 (4) Dachaufbauten

Ziffer 2. Solar- und Photovoltaikanlagen dürfen weder aufgeständert werden noch über den First oder Ortgang hinausragen.

§ 7 (1)

Sämtliche Gebäudeöffnungen müssen ein Freibord von mind. 0,5 m über dem errechneten Wasserspiegel, der sich auf die Höhe des Bestandsobjektes (Unterkante Kellerfensteröffnung im Bestandsgebäude) bezieht, liegen.

Abstimmungsergebnis: **14** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderätin Frau Johanna Winkler, da verwandt.

7.3 Einleiten des Verfahren

Beschluss:

Das Planungsbüro OPLA wird beauftragt die Auslegung gem § 13 a BauGB (ohne die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: **14** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderätin Frau Johanna Winkler, da verwandt.

9 Leitbild des Behindertenbeauftragten

Sachverhalt:

Dem neuen Behindertenbeauftragten, der für die Gemeinde tätig sein wird, soll ein Leitbild als Orientierung gegeben werden.

Nach der nichtöffentlichen Vorbesprechung über inhaltliche Details in der letzten Gemeinderatsitzung am 02.07.2019 kann nun über ein modifiziertes Leitbild nach den Vorgaben des Gemeinderates abgestimmt werden.

Die Vorlage finden Sie in der Anlage „Leitbild“.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für das Konzept auf Grundlage des Konzeptes der Gemeinde Erdweg aus.

Abstimmungsergebnis: **15** JA Stimmen
 0 NEIN

10 Erhöhung des jährlichen Zuschusses für die Volkshochschule (VHS) Odelzhausen - Pfaffenhofen a.d. Glonn - Sulzemoos

Sachverhalt:

Die örtliche Volkshochschule als gemeinnützige Einrichtung für die Erwachsenenbildung ist auf finanzielle Zuschüsse ihres Trägers, also neben den Gemeinden Sulzemoos und Pfaffenhofen an der Glonn, der Gemeinde Odelzhausen angewiesen.

Die letzte Festlegung der Pro-Kopf-Pauschale auf 0,60 € pro Einwohner im Gemeindegebiet fand vor längerer Zeit statt.

Die Volkshochschule beantragt die Pauschale auf 1,50 € den gestiegenen Kosten und den durchschnittlichen Zuschüssen im Landkreis Dachau anzupassen.

Beschluss:

Der Erhöhung der Pro-Kopf-Pauschale als finanziellen Zuschuss für die VHS OD-PAF-SUL auf maximal 1,50€ wird zugestimmt. Der endgültige Betrag wird jedoch nach Abstimmung, bzw. erneuter Beschlussfassung mit den beiden anderen beteiligten Gemeinden Sulzemoos und Pfaffenhofen an der Glonn einvernehmlich festgelegt.

Abstimmungsergebnis: **15** JA Stimmen
 0 NEIN

11 Antrag des Heimatvereins ad honorem Sittenbach e.V. auf weitere Kostenunterstützung zur Sanierung des Vereinshauses in Sittenbach

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.06.2019 teilt der Heimatverein Sittenbach e.V. mit, dass sich aufgrund von zusätzlich vereinbarten Baumaßnahmen, sowie der Bauzeit Preisanpassungen gegenüber der ursprünglich vorgelegten Schätzung ergeben.

Zur Aufwertung des Gebäudes wurden im Zuge der Renovierung außerdem einige Änderungen und Ergänzungen in Abstimmung mit der Gemeinde vorgenommen. Um unnötige Kostensteigerungen bei einem nachträglichen Einbau zu vermeiden, wurden diese bereits in der jeweiligen Bauphase durchgeführt.

Dem Schreiben liegt eine Aufstellung der bisher bezahlten Mehrkosten in Höhe von 59.806,89 €, die die nicht in der Planung vorgesehen waren, vor. Weiter liegt eine Kostenschätzung für die noch ausstehenden Gewerke in Höhe von 41.700,- € vor.

Der Heimatverein Sittenbach e.V. bittet um eine weitere Kostenunterstützung zur Sanierung des Vereinshauses in Höhe von ca. 41.700,- € für die noch ausstehenden Gewerke.

Aus Sicht der Verwaltung ist festzustellen, dass die Mitglieder des Heimatvereins hier außergewöhnlich ehrenamtlich tätig sind. Bereits ca. 4.000 dokumentierte Arbeitsstunden und unzählige weitere Stunden für Planungen, Abstimmungsgespräche etc.. Durch dieses Engagement hätte ohne zusätzliche Maßnahmen (z.B. durchgehende Treppenanlage) der ursprüngliche Kostenrahmen vermutlich eingehalten werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung des Kostenrahmens zu. Dies soll über eine Erhöhung des Darleherahmens ermöglicht werden. Der Zins- und Tilgungszuschuss ist deshalb um die entsprechende Zeit zu verlängern.

Abstimmungsergebnis: **15** JA Stimmen
 0 NEIN

12 Widmung der Straße "Mörgelacker" in Höfa zur Ortsstraße

Sachverhalt:

Die Straße „Mörgelacker“ in Höfa ist fertig gestellt und muss gemäß Bayerischem Straßen- und Wegegesetz zur Ortsstraße gewidmet werden.

Eintragung im Straßen- und Wegeverzeichnis:

Bezeichnung: Mörgelacker
Flst.-Nr.: 264/2 Tf.
Anfangspunkt: Südostecke Grundstück Flst.-Nr. 264/57
Endpunkt: Südostecke Grundstück Flst.-Nr. 264/34
Länge: 0,195 km

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Straße „Mörgelacker“ in Höfa gemäß dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz zur Ortsstraße zu widmen.

Abstimmungsergebnis: **13** JA Stimmen
 2 NEIN Stimmen

13 Widmung der Straße "Reiseräcker" in Höfa zur Ortsstraße

Sachverhalt:

Die Straße „Reiseräcker“ in Höfa ist fertig gestellt und muss gemäß Bayerischem Straßen- und Wegegesetz zur Ortsstraße gewidmet werden.

Eintragung im Straßen- und Wegeverzeichnis:

Bezeichnung: Reiseräcker
Flst.-Nr.: 264/2 Tf.
Anfangspunkt: Nordostecke Grundstück Flst.-Nr. 264/21
Südostecke Grundstück Flst.-Nr. 264/34
Endpunkt: Südostecke Grundstück Flst.-Nr. 264/3
Länge: 0,410 km (inkl. Seitenstiche)

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Straße „Reiseräcker“ in Höfa gemäß dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz zur Ortsstraße zu widmen.

Abstimmungsergebnis: 13 JA Stimmen
2 NEIN Stimmen

14 Widmung der Verlängerung der Straße "Kräuterweg" in Höfa zur Ortsstraße

Sachverhalt:

Der „Kräuterweg“ in Höfa wurde verlängert und muss gemäß Bayerischem Straßen- und Wegegesetz zur Ortsstraße gewidmet werden.

Zudem muss das bestehende Bestandsblatt geändert werden, da sich die Flst.-Nr. der Straße geändert hat.

Eintragung im Straßen- und Wegeverzeichnis:

Bezeichnung: Kräuterweg
Flst.-Nr.: 264/1
Anfangspunkt: Einmündung in die St 2051
Endpunkt: Südostecke Grundstück Flst.-Nr. 264/55
Länge: 0,180 km

Konsequenz der Verlängerung ist die Kürzung des Feld- und Waldweges Flst.-Nr. 22/3.

Bezeichnung: Kräuterweg
Flst.-Nr.: 22/3
Anfangspunkt: Einmündung in den Kräuterweg Flst.-Nr. 264/1
Endpunkt: Südwestecke Grundstück Flst.-Nr. 268
Länge: 0,095 km

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den „Kräuterweg“ in Höfa gemäß dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz zur Ortsstraße zu widmen bzw. die Bestandsblätter zu ändern.

Abstimmungsergebnis: 15 JA Stimmen
0 NEIN



Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Karin Birzele
Schriftführerin